

# TAGESMÜTTERPROJEKT ECHING

## Nachbarschaftshilfe Eching e.V.

### Informationsblatt für Eltern zur Buchung einer Tagespflegeperson

#### **Voraussetzung**

Förderfähige Kindertagespflege liegt vor, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

- a) die Betreuungszeit beträgt durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden pro Kind,
- b) beide Elternteile, wenn sie zusammen in einem Haushalt leben, bzw. der allein erziehende Elternteil gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder befinden sich entweder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Schul- bzw. Hochschulausbildung und stehen während der Betreuungszeit berufsbedingt nicht zur Betreuung des Kindes zur Verfügung,
- c) angeforderte Anmeldeformulare sind innerhalb von vier Wochen an das Tagesmütterprojekt zurück zu senden,
- d) eine Bedarfsanerkennung der Wohngemeinde des Tageskindes liegt vor.

#### **Finanzielle Verpflichtung der Eltern/Sorgeberechtigten**

##### **Pflegegeld**

Für die Kinderbetreuung ist monatlich (im Voraus am 30. eines jeden Kalendermonats für den Folgemonat) ein Teilnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Teilnahmebeitrags hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab.

Jede Änderung der Betreuungsstunden sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Tagesmütterprojekt umgehend schriftlich mitzuteilen und führt zu einer Anpassung des Teilnahmebeitrags. Bei Wegzug aus dem Gemeindebereich Eching entfällt der Anspruch auf einen Pflegeplatz und führt mit einer Frist von vier Wochen zur Auflösung der Verträge.

(Stand 01.09.2008)

Beispiel: Bei 40-Wochenstunden beträgt das Pflegegeld 320 Euro.

Das Pflegegeld fällt auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern, Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson bis zu maximal 30 Werktagen im Jahr an.

Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit beim Amt für Jugend und Familie Freising einen Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Teilnahmebeitrags zu stellen.

Eine Förderleistung kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Amt für Jugend und Familie Freising eingegangen ist.**

#### **Eingewöhnungsphase**

Da es für das Wohl des Kindes unbedingt erforderlich ist, vor dem eigentlichen Betreuungsbeginn die Tagespflegeperson und deren Räumlichkeiten kennen zu lernen, wird seitens des Tagesmütterprojektes Eching auf eine angemessene Eingewöhnungsphase Wert gelegt. Aus diesem Grund wird für die Eingewöhnungsphase im Tagesmütterprojekt Eching auf zwei Wochen mit der Hälfte der künftigen Abgabezeit Wert gelegt. Für diese Schnupperphase erhält die Tagesmutter einen einmaligen Betrag, z.B. wenn eine 40-Stunden-Pflege vorgesehen ist, 80 Euro. Der Betrag wird vom Konto der Eltern abgebucht.

#### **Betreuungszeiten**

Das Kind wird von den Eltern/Sorgeberechtigten zu den gebuchten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, übergeben und dort zum Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder abgeholt, es sei denn es wurde zwischen den

Eltern/Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Eltern/Sorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich, die gebuchten Zeiten einzuhalten.

### **Krankheit des Kindes**

Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden (Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder, aufwändige Pflege).

### **Ersatzbetreuung**

Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit stellt das Tagesmütterprojekt Eching eine Springkraft zur Verfügung. Sollte von den Eltern/Sorgeberechtigten im vorgenannten Fall eine Ersatzbetreuung benötigt werden, so ist dies bei der Buchung einer Tagespflegeperson im entsprechenden Formblatt zu vermerken.

Auch bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung wird seitens des Tagesmütterprojektes Eching auf eine angemessene Eingewöhnung bei der Ersatzbetreuungsperson Wert gelegt.

### **Aufsichtspflicht, Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz**

Der Träger hat die Tagespflegepersonen gegen Haftpflichtansprüche versichert.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die von ihr betreuten Tageskinder in ihre private Haftpflichtversicherung mit aufnehmen zu lassen. Gehaftet wird dadurch ausschließlich für Schäden, die durch das Kind am Eigentum Dritter verursacht werden, nicht jedoch für Schäden, die am Eigentum der Tagespflegeperson entstehen. Die Eltern müssen ihrerseits eine Privathaftpflichtversicherung für das Kind abgeschlossen haben.

#### Unfallversicherungsschutz für das Kind

**Versicherungsschutz für das Kind während der Betreuungszeit besteht nur bei einer Tagespflegeperson, die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamts verfügt (Tagespflegeperson nach SGB VIII). Dies ist bei allen Tagesmüttern im Tagesmütterprojekt Eching der Fall.**

### **Zusammenarbeit**

Die Tagespflegeperson wird das Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten werden daran mitwirken, dass das Kind sich wohl fühlt und gerne zur Tagespflegeperson kommt.

Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem Tagesmütterprojekt Eching alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

### **Schweigepflicht**

Eltern und Tagespflegepersonen erfahren im Verlauf ihrer Zusammenarbeit erfahrungsgemäß viele private, möglicherweise auch intime Dinge über die jeweils andere Familie. Aus diesem Grund sollten beide Parteien vor Beginn des Betreuungsverhältnisses vertraglich eine gegenseitige Schweigepflicht vereinbaren, die auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses weiter gilt.

